

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des ☒ Kreistags ☒ Landrats

am 15. März 2020

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tirschenreuth abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Landratsamt Tirschenreuth angenommen werden.

Der Kreiswahlleiter macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Kreistags- und Landratswahl am 15. März 2020 sowie einer evtl. Stichwahl am 29. März 2020 jeweils durch Aushang im Gebäude des Landratsamtes Tirschenreuth, Amtsgebäude I, Erdgeschoß erfolgen wird. Diese Veröffentlichung ist maßgeblich für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich wird das vorläufige Wahlergebnis am Abend des 15. März 2020 und ggf. auch am 29. März 2020 auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth veröffentlicht (<https://www.kreis-tir.de/kommunalwahlen2020/>).

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei noch nicht um das vorläufige Wahlergebnis im Sinne von § 90 Abs. 6 GLKrWO handelt.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Datum

14. Februar 2020

Unterschrift Landkreiswahlleiter

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____